

# Satzung der Unternehmergeinschaft Ladbergen e.V.

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Unternehmergeinschaft Ladbergen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 49549 Ladbergen
3. Der Verein wird in das Vereinsregister unter der Nr. **1646** beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Aufgabe der Unternehmergeinschaft Ladbergen e.V. ist es, dass örtliche Wirtschaftsleben zu fördern und zu vermehren. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch

1. Förderung der Attraktivität der Gemeinde Ladbergen als Einkaufs- und Erlebnisstadt.
2. Entwicklung der Flächen-, Angebots- und Servicestruktur.
3. Erhöhung der Besucherfrequenzen durch Gemeinschaftswerbung.
4. Pflege des Gemeindebildes.
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen in der Gemeinde Ladbergen.
6. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Rat und Verwaltung der Gemeinde Ladbergen.
7. Gegenseitige Unterstützung bei der Bewältigung des unternehmerischen Alltags durch Informationsaustausch und Erfahrungsaustausch.
8. Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die selbständig tätig sind bzw. ein Filialunternehmen betreiben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr Handeln wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Tod der natürlichen Person oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnungen mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
  - b) Nach wiederholten und groben Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.
  - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) ist gegen den Ausschließungsbeschluss eine

schriftliche Beschwerde möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden endgültig.

- d) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, z.B. auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden Beiträge nicht erstattet. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im 1. Quartal vom Konto der Mitglieder abgebucht.

### **§ 9 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Vorstand**

1. Erweiterter Vorstand sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer
- bis zu 5 gewählten Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer

Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich und wird nicht entgolten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder in Abwesenheit von seinem Stellvertreter einzuberufen, sobald dies erforderlich erscheint. Die Einladungen sollen fernmündlich oder schriftlich, auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) Aufgrund eines Vorstandbeschlusses
  - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
6. Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich:
  - a) Bei Satzungsänderungen
  - b) Bei Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
  - c) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

#### **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Den Ausschüssen können Vorstands- und sonstige Vereinsmitglieder sowie dritte Personen angehören. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

#### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen, sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

#### **§ 14 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **§ 15 Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern 2/3 der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ladbergen, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der kommunalen Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

#### **§ 17 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in den vom Vorstand bestimmten Medien.

#### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Ladbergen, den 21.03.2017

(Unterschriften auf der folgenden Seite 5)

Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern: